Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 120:
Geiststraße / Donders-Ring / Goebenstraße

Textliche Festsetzungen

Die Ausnahmen nach § 4 (3) 3 BauNVO sind allgemein zulässig.

Baugestaltung gemäß § 103 BauONW

1. Für die auf den Flurstücken 425, 756 und 757 zu errichtenden Gebäude sind nur flache Dächer zulässig (keine sichtbare Dachneigung).

   Sonstige Dächer im Bebauungsplangebiet bis zu 45° Dachneigung.

2. Die Vorgärten dürfen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 10 cm hoch abgegrenzt werden.

3. Außerhalb der Vorgartenbereiche sind feste Einfriedigungen nur bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe